



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

52 5412 01 ÁLTALÁNOS VEGYÉSZTECHNIKUS

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

TECHNIKER/IN – ALLGEMEINE CHEMIETECHNIK  
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

**Der Facharbeiter ist in der Lage:**

- zu bedienen:
  - = die Fertigungseinrichtungen, die integrierten Regulierungs- und Messinstrumente in Betrieben, Werken und Werkstätten der Chemieindustrie, der Lebensmittelindustrie und sonstiger, nicht zur Chemieindustrie gehörender, aber ihr ähnlicher Bereiche,
  - = Maschinen für Materialbewegung, Heiz- und Kühleinrichtungen, Autoklaven, Mischer, Filtriermaschinen und Zentrifugen, Eindampf- und Destilliereinrichtungen sowie Druckbehälter.
- die Arbeit der Untergebenen (Facharbeiter, angeleitete Arbeiter), die die Einrichtungen der Chemieindustrie bedienen, zu leiten, zu beaufsichtigen und zu organisieren;
- zu verrichten:
  - = die Betriebskontrolle durch Ablesen der Instrumente der Fertigungseinrichtungen in dem von ihm/ihr geleiteten Bereich,
  - = die betrieblichen Probeentnahmen, schnelle Qualitätsanalysen und deren Auswertung.
- Standarduntersuchungen, Serienuntersuchungen und grundlegende Laborvorgänge im chemischen Labor zu verrichten;
- die Messungen zu bewerten, eine fachgerechte Dokumentation, Berichte über seine/ihre Ergebnisse, Folgerungen und Empfehlungen zu erstellen;
- im Notfall ein sicheres Abstellen des/der von ihm/ihr überwachten Produktionssystems, Betriebsgruppe oder Maschinen zu veranlassen;
- anzuwenden und einzuhalten:
  - = die für seinen/ihren Arbeitsbereich geltenden oder mit ihm zusammenhängenden Rechtsvorschriften, Normen und Vorschriften;
  - = die Umweltschutzvorschriften und -Normen.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3115 Chemietechniker/in

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b>	<b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b>  Bei in den Bereich des Bildungsministeriums gehörenden Fachausbildungen der durch den Bildungsminister beauftragte, je Fachausbildung gegründete, unabhängige Fachausschuss																														
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  <b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 52 Zur Ausfüllung von körperliche oder geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert.  <b>ISCED97 Kode:</b> 4CV	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>  Fünf Stufen:     5     sehr gut 4     gut 3     befriedigend 2     mangelhaft 1     ungenügend  Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis  Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.																														
<b>Seriennummer des Zeugnisses:</b>  PT K  <b>lfd. Nummer:</b> 123456  <b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses:</b>  2015.01.15	<b>Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala</b>  <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</th> <th style="width: 10%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Fachliche Grundkenntnisse und Informatik</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Chemioindustrielle Operations- und technologische Kenntnisse und Rechnungen</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Chemische und physische chemische Kenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Chemioindustrielle Operationen und deren Regelung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>chemieindustrielle Technologie</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Wirtschafts-, Führungs- und Organisationskenntnisse (Betriebsmanagement)</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lehrfächer der praktischen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Laboratorische und Betriebsmessungen, Untersuchungen</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </tbody> </table>	1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer		Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Fachliche Grundkenntnisse und Informatik	5	Chemioindustrielle Operations- und technologische Kenntnisse und Rechnungen	5	Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Chemische und physische chemische Kenntnisse	5	Chemioindustrielle Operationen und deren Regelung	5	chemieindustrielle Technologie	5	Wirtschafts-, Führungs- und Organisationskenntnisse (Betriebsmanagement)	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Laboratorische und Betriebsmessungen, Untersuchungen	5	Note des Fachpraktikums	5
1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer																															
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																															
Fachliche Grundkenntnisse und Informatik	5																														
Chemioindustrielle Operations- und technologische Kenntnisse und Rechnungen	5																														
Note der schriftlichen Prüfung	5																														
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																															
Chemische und physische chemische Kenntnisse	5																														
Chemioindustrielle Operationen und deren Regelung	5																														
chemieindustrielle Technologie	5																														
Wirtschafts-, Führungs- und Organisationskenntnisse (Betriebsmanagement)	5																														
Note des theoretischen Fachwissens	5																														
2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung																															
Lehrfächer der praktischen Prüfung																															
Laboratorische und Betriebsmessungen, Untersuchungen	5																														
Note des Fachpraktikums	5																														
<b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b>  In die Hochschulbildung	<b>Internationale Abkommen</b>																														
<b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)</b>																															
<b>Rechtsgrundlagen</b>  Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VI. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, Verordnung des Ministers für Industrie und Handel Nr. 20/1996 (III. 28.) über die fachlichen und Prüfungsanforderungen bezüglich des Berufsabschlusses Techniker/in – Allgemeine Chemietechnik, durch das Bildungsministerium (OM) unter der Genehmigungsnummer 1733/97. III. 23. genehmigtes Zentralprogramm.																															

## 6. OFFIZIELL ANERKANNT WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 70 % Praxis: 30 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

### Zugangsbedingungen:

- Abiturprüfung

### Zusätzliche Informationen:

#### VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER

Fachsprache in der Fremdsprache	100 Stunden
Arbeits- und Umweltschutz	100 Stunden
Arbeitsrechtskenntnisse, Unternehmenskenntnisse und Kenntnisse in der Führung	100 Stunden
Chemie, physische Chemie, technische Kenntnisse	100 Stunden
Chemoindustrielle Operationen und deren Steuerung	100 Stunden
chemieindustrielle Technologie	100 Stunden

#### VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER

Laborpraxis	100 Stunden
Operativer, laboratorischer Praxis	100 Stunden
Komplexpraxis	100 Stunden

### Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

**Nationale Referenzzentrale- NSZFH – <http://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2015.01.15

**L. S.**